

Förderverein „Base- und Softball im SV Dohren e. V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Base- und Softball im SV Dohren e.V.". Er wird in den nachfolgenden Ausführungen vereinfacht „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dohren.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz konfessioneller und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Baseball- und Softballsports. Zu diesem Zweck möchte der Verein die Damen-, Herren-, Junioren-, Jugend- und Schülerteams sowie die Nachwuchsarbeit in der Base- und Softballabteilung des SV Dohren e.V. fördern und unterstützen.

Konkret soll dies durch die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) für die „Abteilung Soft- und Baseball“ des als gemeinnützig anerkannten Vereins SV Dohren e.V. erfolgen.

Im Zuge der Projektförderung sollen u. a. der Ausbau und die Unterhaltung der Base- und Softballanlage, diverse Schulprojekte sowie der Breiten- und Spitzensport gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung(AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf weder ein Mitglied noch eine dritte Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des niedersächsischen Baseballverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Arbeit des Vereins unterstützt. Dabei wird zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern unterschieden. Das Mitglied erklärt im Aufnahmeantrag den gewünschten Status.
- (2) Über die Aufnahme sämtlicher Mitglieder, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit dem Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes des Vereins zu richten. Die Kündigung ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist
 - wiederholt in grober Weise gegen den Vereinszweck bzw. die Vereinssatzung verstoßen hat
 - sich in sonstiger Weise eines Vereins schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückantwort zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei dem Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruches innerhalb der Frist von einem Monat keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Kann das Stimmrecht nicht persönlich ausgeübt werden, kann es durch eine schriftliche Vollmacht auf eine bevollmächtigte natürliche Person übertragen werden. Die bevollmächtigte natürliche Person darf lediglich das Stimmrecht eines Vollmachtgebers ausüben.

Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins – auch in der Öffentlichkeit – einzusetzen.

§ 7 Beiträge – Finanzierung

Die Finanzmittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die festgesetzten Jahresbeiträge sind auch bei dem Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Die Zahlungsweise ist das Lastschriftverfahren.
2. Spenden und
3. Sonstige Zuwendungen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - sowie zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei bei der ersten Wahl die Amtszeit des/der ersten Vorsitzenden und des/der Kassenwartes/in drei Jahre beträgt.
Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich und zulässig.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich *gemäß § 26 BGB* durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon mindestens eine Person die Position des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden innehaben muss.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, so benennt der/die Ausscheidende kommissarisch für die Dauer seiner/ihrer verbleibenden Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellen eines Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und
 - die Verwirklichung der Vereinsziele.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (8) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einzuberufen.
- Die Einladung wird durch Anschlag im Vereinslokal einberufen. Außerdem soll die Einladung in einem Rundschreiben an die Mitglieder bekannt gemacht werden.
- Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Zur Abstimmung gestellte Anträge sind in ihrem Inhalt kurz zu bezeichnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben/Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Kassenberichts und Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über das Beitragswesen (Höhe und Fälligkeit)
 - g) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein.
 - h) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (5) Weitere Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin/dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung leitet die/der 2. Vorsitzende die Sitzung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen/eine besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn sie von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung ist spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abzuschließen.

§ 13 Vereinsauflösung/Satzungsänderung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der mindestens Zweidrittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung muss von der Mitgliederversammlung von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen

oder dessen Erträge. Soweit sie für den Verein tätig werden, haben sie gegen Vorlage der Belege Anspruch auf den Ersatz ihrer Baraufwendungen.

- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem SV Dohren e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schiedsklausel

Ergeben sich bei der Geschäftsführung des Vereins Streitigkeiten, die nicht durch die Organe des Vereins zu lösen sind, so ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des SV Dohren e. V. im Einvernehmen mit den betroffenen Parteien eine Schiedsperson zu benennen, deren/dessen Entscheidung dann maßgeblich sein soll.

Die Entscheidung der Schiedsperson schließt den Rechtsweg nicht aus.

Vor dem Beschreiten des Rechtsweges müssen die Parteien an einem Mediationsverfahren teilnehmen. Der Mediator wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des SV Dohren e. V. benannt.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Verein ist Tostedt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsmitgliederversammlung am 25. Februar 2009 im Vereinshaus des SV Dohren, Kakenstorfer Weg 31, 21255 Dohren, beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt in Kraft.

Die Gründungsmitglieder: